Zum Text der helvetischen Formula Consensus von 1675.

(Manuskripte und älteste Ausgaben.)

I. Manuskripte.

Für den Text der helvetischen Konsensusformel von 1675 sind die Manuskripte maßgebend, die sich in den Staatsarchiven der evangelischen Schweizerkantone befinden. Der neueste Herausgeber, E. F. K. Müller, in den "Bekenntnisschriften der reformierten Kirche", Leipzig 1903, hat für seinen Text zwei Manuskripte des Zürcher Staatsarchivs E II 456, pag. 753 ff. und 763 ff. zu Grunde gelegt. Beide bieten den Text lateinisch und deutsch in zwei Kolumnen nebeneinander. Pag. 771 ff. findet sich die Basler "Tollmetschung".

Alex. Schweizer, prot. Centraldogmen II 494, erwähnt außerdem eine Handschrift des Zürcher Staatsarchivs, nur lateinisch, in den Acta Ecclesiastica, mit dem Titel: Formula consensus ... a celeberrimo D. D. Heideggero s. th. D., die ich bei dieser ungenauen Bezeichnung nicht auffinden konnte.

Die Zustimmungserklärungen der einzelnen Geistlichen zu der Konsensusformel finden sich aus drei Kapiteln erhalten, im erwähnten Bande E II 456, S. 733 (Elggau), 735 (Freiamt), 751 (Zürichsee), alle aus dem Jahre 1675, ohne Fortsetzungen.

Ebensolche Manuskripte der Formel, zum Teil von noch stärkerer amtlicher Beglaubigung als die Zürcher, finden sich in den Archiven von Basel, Bern, Genf und Schaffhausen.

Das amtliche Exemplar in Basel findet sich im Kirchenarchiv (Q 4), ein sehr ehrwürdiger Band, mit dem lateinischen und deutschen Text der Formel, amtlich beglaubigt durch das Siegel von Bürgermeister und Räten der Stadt Basel. Dann folgen die Unterschriften sämtlicher Professoren der Theologie und Kirchendiener der Stadt und Landschaft Basel und der Kandidaten, jede Abteilung mit der Formel: ita sentimus, credimus et docemus, oder ähnlich. Ein weiteres Manuskript mit dem lat. Text der Formel liegt dem Band Q 4 bei.

Ein entsprechender Band findet sich in Bern, Staatsarchiv, Kirchenwesen I 23, Text der Formel nur lateinisch, beglaubigt durch die Cantzley Bern; dann folgen die Unterschriften sämtlicher Kirchendiener von Stadt und Landschaft Bern und deren Untertanengebieten,

regelmäßig nachgeführt bis zu den Kandidaten, die im Jahre 1797 in das Ministerium aufgenommen wurden.

In Genf wurde die Formel erst 1678 angenommen. Der Text findet sich dort im Staatsarchiv, PH Nr. 3265, lateinisch, dazu eine französische Übersetzung, angefertigt vom damaligen Staatssekretär von Genf. Die Unterschriften der Geistlichen fehlen sowohl wie in Zürich.

Das Exemplar in Schaffhausen findet sich als Beilage zum Abschied der evangelischen Orte vom Juni 1675.

Neuenburg hat die Formel nicht angenommen; es findet sich dort auch kein Manuskript; wohl aber liegt in der Bibliothèque de la Société des Pasteurs et Ministres Neuchatelois (Actes de la Classe Nr. 3) das Schreiben, worin die Neuenburger gegenüber den Bernern und übrigen beteiligten Kantonen ihre Ablehnung begründeten. Das Schreiben ist in ein Buch eingetragen, worauf dann die Unterschriften sämtlicher Neuenburger Geistlichen folgen, nachgeführt durch die Unterschriften aller neu aufgenommenen Kandidaten, nicht bloß, wie in Bern, bis 1797, sondern bis 1848.

Über die Archive der übrigen evangelischen Orte: Appenzell a. Rh., Glarus, St. Gallen, Biel, Graubünden, Mülhausen, bin ich nicht orientiert.

II. Die ältesten Ausgaben.

Gedruckt wurde die Konsensusformel erst im 18. Jahrhundert, und zwar, so viel ich sehe, zuerst 1714.

1. In diesem Jahre wurde nämlich zu Zürich, bei Dav. Geßner, eine Neuausgabe der zweiten helv. Konfession veranstaltet: Confessio et expositio simplex orthodoxae fidei etc. Cui accedit Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum Reformatarum circa Doctrinam de Gratia universali.

Es ist dies die Ausgabe in 12mo, erwähnt von G. E. Haller, Bibl. der Schweiz. Geschichte III Nr. 525. Die Confessio umfaßt S. 1—159, die Formula als Anhang S. 1—24, lateinisch. Ein Exemplar in Zürich (Zentralbibliothek VI 441).

2. Weiter erschien unter dem gleichen Titel (Formula consensus usw.) eine Ausgabe von 40 Quartseiten, lateinisch und deutsch, in zwei Kolumnen nebeneinander. Exemplare in Zürich (dreifach: Zentralbibliothek FF 61, Diss. III 24, Mskr. S 341), Basel, Bern, Schaffhausen (Ministerialbibl.), Lausanne (Bibl. der Eglise indépendente), Genf (Bibl. der Soc. d'histoire et d'archéologie).

Haller (a. a. O.) bemerkt zu dieser Ausgabe, sie scheine um 1723 gedruckt zu sein. Vermutlich aber ist sie älter. Ohne Druckort. Laut einer Notiz im Basler Bibliothekskatalog wäre sie zu Zürich erschienen. Auch auf dem Genfer Exemplar steht von alter Hand geschrieben: Zu Zürich getruckt.

- 3. Formula Consensus oder Form der Übereinstimmung der reformierten eidgenössischen Kirchen usw. Mit kurzem Vorbericht (S. 3—8, und dem Text der Formel lateinisch und deutsch in zwei Kolumnen nebeneinander, S. 9—43, in quarto, ohne Druckort, mit der Jahrzahl 1722 und der Bezeichnung: dritte Aufflag. Exemplar in Zürich (Zentralbibl. FF 446), Genf (Bibl. der Soc. d'hist. et d'archéol.).
- 4. Auch in Bern ist um diese Zeit eine Ausgabe der zweiten helv. Konfession (Confessio et expositio usw.) mit der Formula Consensus als Anhang erschienen: accedit Formula Consensus eccl. Helv. etc., editio altera iuxta exemplar anno 1676 editum exhibita ... Excudebat illustrissimae reipublicae Bernensis Typographia 1722. In quarto.

Die Confessio bildet pag. 1—103, die angehängte Formula folgt unter dem besondern Titel: Formula Consensus eccles. Helv. ref. etc. Editio quarta, besonders paginiert S. 1—12. Vorhanden in Zürich, Neuenburg (Bibl. der Soc. des Pasteurs). Der Anhang auch für sich allein in Neuenburg, ebenso ein Exemplar in Lausanne (Bibl. der église indép.).

5. Formula Consensus eccles. Helv. Reform. etc. Editio quarta. Lateinisch. 20 Seiten Oktav. Ohne Druckort und Jahrzahl. 1 Exemplar in Bern.

Um jene Zeit (1722) zogen die Streitigkeiten über die Formel in der Schweiz auch die Aufmerksamkeit ausländischer Theologen auf sich. Dadurch wurden einige weitere Ausgaben der Schrift veranlaßt.

6. Im Jahre 1722 erschien in Tübingen: Dissertatio historico-theologica de formula consensus Helvetica, quam ... sub praesidio Christophori Matthaei Pfaffii ... ad diem 6. Nov. a. 1722 defendet M. Carolus Salomo Limpert Thünga-Francus. Das Buch, als dessen Verfasser sich der Tübinger Kanzler G. M. Pfaff erweist, ist laut Titelblatt gedruckt bei Georg. Friedr. Pflickius. 46 Seiten, dazu ein Epilog S. 47 und 48, worauf dann als Anhang die Formel selbst folgt, lateinisch, unter dem Titel: Formula Consensus ... Autore Jo. Heinr. Heideggero, besonders paginiert S. 1—13, mit mehreren aus dem Jahre 1722 stammenden

Schriftstücken, die sich auf die Formel beziehen: Zuschrift des Königs von Preußen an die Kantone Zürich und Bern, Antwort darauf, je französisch und deutsch, dann Schreiben König Georgs von England an die evangelischen Kantone, lateinisch. Darauf noch einiges weitere. Alle diese auf die Formel folgenden Anhänge bilden pg. 14—48. Der letzte der Anhänge: Samuelis Werenfelsii Theologi Basiliensis oratio de vero et falso theologorum zelo (Rektoratsrede von Basel) (S. 35—48) trägt Druckort und Jahrzahl: Tübingen 1722. Am Schlusse folgt noch S. 49 f. ein Monitum Autoris (von Pfaff). Alles in quarto. Vorhanden in Zürich, Zentralbibliothek III 24.

Das gleiche Buch wurde, vermutlich im gleichen Jahr, mit verändertem Titelblatt herausgegeben als: Christophori Matthaei Pfaffii ... de formula consensus Helvetica dissertatio historico-theologica, Tubingae, typis Franckianis et Sigmundianis, wobei aber nur das Titelblatt und der Epilog (eine Seite) einen andern Druck darstellt, das Übrige mit dem vorgenannten Buch identisch ist: S. 1—46, samt der Formula consensus und ihren vorgenannten Anhängen (S. 1—48). Exemplare in Bern und Lausanne (Bibl. der église indép.).

Eine dritte Variante der gleichen Ausgabe bedeutet es, wenn der Pfaffsche Aufsatz, neu gedruckt und etwas verändert, unter folgendem Titel erschien: Schediasma theologicum de formula Consensus Helvetica. Accedit ipsa haec formula cum appendice actorum publicorum huc pertinentium. Tübingen, bei J. G. Cotta 1723. 47 Seiten. In quarto. Die Formel selbst und die weiteren Anhänge waren ganz unverändert, wie in den Ausgaben von 1722 beigegeben, offenbar nicht mehr neu gedruckt. Exemplare in Basel und Lausanne.

In Zürich (Zentralbibl. FF 61) ein Exemplar von diesem Druck ohne den Pfaffschen Aufsatz.

- 7. Ein weiterer Abdruck der Formel, zum Zweck, die deutsche Theologenwelt mit der Angelegenheit bekannt zu machen, erschien in der "Fortgesetzten Sammlung von alt und neuen theologischen Sachen" 1722, S. 719—61, lateinisch.
- 8. Dem Interesse direkter Polemik gegen die Formel dient eine Ausgabe: Formulaire de Consentement des Eglises réformées de Suisse etc., traduit en François avec des Remarques. Klein-Oktav, 135 Seiten, ohne Jahrzahl und Druckort. Sie enthält den Text der Formel lateinisch und französisch nebeneinander laufend. Haller (a. a. O.) sagt: "Diese Ausgabe ist Anno 1722 in Holland herausgekommen. [Barthél.]

Barnaud soll die Übersetzung verfertigt haben, die beigefügten polemischen Anmerkungen sollen den [Jean] Barbeyrac [s. Wernle, Der schweiz. Protestantismus im 18. Jahrh. 1, 512] zum Verfasser haben." Exemplare in Zürich (Zentralbibl. III O 264 f), Basel, Lausanne, Genf, Neuenburg.

Das Exemplar in Zürich trägt eine handschriftliche Notiz von Alex. Schweizer, wornach das Werk verfaßt sei "par Mr. de Barbeyrac Prof.; s. Hottinger, Helv. Kirchengesch. T. IV, p. 275. Gegen diese Schrift schrieb J. J. Hottinger die succincta formulae consensus historia 1723."

Zu vergleichen sind auch "Mémoires pour servir à l'histoire des Troubles arrivés en Suisse à l'occasion du Consensus" [par Barnaud], Amsterdam 1726. Laut S. 451 dieser Mémoires ist obige französische Ausgabe, begleitet von den Anmerkungen, wirklich, wie Haller angibt, gedruckt in Holland im Jahre 1722.

9. Im Anschluß an diese Ausgabe erschien, ebenfalls in polemischem Interesse, eine solche in holländischer Sprache. Mir lag vor: Formula Consensus, ofte Voorschrift van Overeenkomst, van de Gereformeerde Zwitzerse Kerken, aangaaande de Leer van de algemeene Genade ... Met aanmerkingen over het zelve vermeerdert. Uit het Latyn en Frans vertaalt. Den tweeden Druk. Amsterdam, by Balth. Lakeman, ... 1724. Oktav. Enthält zuerst den Berigt van den Franschen vertaalder an den Lezer (dabei als Zugabe noch ein Auszug aus der erwähnten Chr. M. Pfaffii de Form. Cons. Helv. Dissertatio Historica). S. 1-10. Dann die Vorrede der Formel und die Formel selbst, holländisch, samt den erwähnten polemischen Anmerkungen Barbeyracs, ebenfalls holländisch. S. 11-96. Ein Exemplar in der kgl. Bibliothek im Haag. Wann der erste Druck dieser holländischen Ausgabe erschien und ob noch Exemplare derselben vorhanden sind, ist mir unbekannt. Haller (a.a. O.) erwähnt nur eine holländische Ausgabe von 1724. Dem Haager Exemplar ist auch eine holländische Übersetzung der Pfaffschen Dissertation, Amsterdam 1723, und eine ebensolche der erwähnten Werenfelsschen Rede, Amsterdam 1724, beigebunden. In der Schweiz findet sich von der holländischen Ausgabe der Formula m. W. kein Exemplar. Für Zürich wird ein photostatischer Abdruck angefertigt.

Bloß deutsche Ausgaben sind:

10. Einhellige Formul der reformierten eydgnössis. Kirchen betr. die Lehr von der allgemeinen Gnad und was derselbigen anhanget;

sodann auch etliche andere Religions-Puncten. Zürich, bei Dav. Geßner, 1718. 41 Seiten. 12mo. Zentralbibliothek Zürich VI 442.

- 11. Ein von Haller a. a. O. erwähnter deutscher Druck 1722, 12mo, 36 Seiten, von dem ich bisher kein Exemplar gefunden habe.
- 12. Ein Druck: Einhellige Formul usw. (wie oben). St. Gallen, bei Barthol. Dieth. 1723. Klein-Oktav. 40 Seiten. Exemplare in Zürich und Luzern (Bürgerbibl.).

III. Textvarianten.

In den Text der Formel haben sich einige Fehler eingeschlichen, die sich von einer Ausgabe zur andern forterben und zum Teil schon in den genannten Manuskripten enthalten sind. Es sind folgende:

Kap. 10 im Anfang: nasciturae, wo der Sinn erfordert: nascituro. So haben richtig alle Manuskripte mit Ausnahme des ersten Zürcher Manuskripts. Im offiziellen Basler Exemplar nascituro als nachträgliche Korrektur.

Kap. 13 am Schluß: περιφορια, was heißen muß: περιφερια; so haben richtig alle Manuskripte mit Ausnahme des ersten Zürcher.

Kap. 19 gegen Ende: electio, muß heißen electis. So richtig die Manuskripte, der Tübinger Druck von 1722, auch Müllers Ausgabe von 1903. Der Fehler electio findet sich schon in den alten Drucken.

Maur. G. Kuhn.

Zu dem "Schulmeisterschicksal aus der Reformationszeit" (Hans Fehr in Schaffhausen).

(Vgl. Zwingliana 1927 Nr. 1.)

In der Skizze über Hans Fehr, der von 1530—1541 der Schaffhauser Lateinschule vorstand und dann abgesetzt wurde, weil er der Regierung nicht devot genug war, ist als letzte Notiz der Ratsbücher [8. Februar 1542] erwähnt worden, daß er willens sei, nach Basel zu gehen, "daselbs zestudiren". Damit verlor sich uns seine Spur. Nun sind wir von Herrn Dr. Fluri, dem Herausgeber der bernischen Schulordnung von 1548, in sehr verdankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht worden, daß Fehr 1547 in Bern auftaucht. Das dortige Ratsmanual [301/295, 302/160] enthält drei Einträge, die sich auf ihn beziehen: 1547, Sept. 10: Johannem Ferum examinieren; wenn er tugenlich [tauglich], presentieren.